

ChinaContact

Das Außenwirtschaftsmagazin

Wirtschaft und Politik: Iran und China
Bayern und China: Ein ungewöhnliches Jahr
Branchen und Märkte: Ist RMB bald normale Fremdwährung?

1996-2021

25

Jahre Fachwissen
für Ihr China-
Geschäft

Öko
logische
Umge
staltung

PIPL: Datenschutz neu aufgestellt

Am 21. Oktober 2020 wurde der Entwurf des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Informationen der Volksrepublik China (PIPL) veröffentlicht, das Auswirkungen auf Unternehmen innerhalb und außerhalb Chinas hat. Welchen Pflichten müssen in China tätige Unternehmen nachkommen, welche Strafen drohen bei Nichteinhaltung?

Das Personal Information Protection Law (PIPL) wird – nach dessen Erlass – Chinas erstes umfassendes Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten sein und manifestiert damit die Absicht der chinesischen Regierung, den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere für Chinas 940 Millionen Internetnutzer, zu stärken. Geregelt werden vor allem Grundsätze und gesetzliche Standards für den Schutz personenbezogener Daten, die als „alle Arten von Informationen in Bezug auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen in China“ (PI) definiert sind.

Ausdrückliche Einwilligung ist einzuholen

Sofern keine anderen vom PIPL vorgesehen Gründe vorliegen, sind Organisationen und Einzelpersonen („Datenverarbeiter“), die PI selbstbestimmt sammeln, speichern, verwenden („Datenverarbeitung“), generell verpflichtet, die freiwillige und ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person einzuholen. Diese soll auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Benachrichtigung erfolgen. Für die Veröffentlichung, Weitergabe von PI an Dritte oder die Verarbeitung von „sensiblen“ PI ist eine Sondereinwilligung erforderlich.

Das PIPL definiert „sensible“ PI als Informationen, die im Falle einer Leckage oder einer illegalen Verwendung zu Diskriminierung, Sicherheitsbedrohung des Einzelnen oder Beschädigung des Eigentums führen können. Dies gilt insbesondere für risikoreiche Branchen wie Bankwesen, Telekommunikation und IT.

Genau wie die DSGVO der EU soll das PIPL die PI der chinesischen Bürger schützen.



Foto: IMAGO / UPI Photo

PI sollen nach den Prinzipien der Offenheit und Transparenz verarbeitet werden. Die Datenverarbeitung ist dabei auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß zu beschränken.

Auf Anfrage der betroffenen Person sind die Datenverarbeiter verpflichtet, dieser Person deren PI zur Verfügung zu stellen oder diese zu korrigieren, zu ergänzen oder zu löschen. Datenverarbeiter müssen einen Mechanismus einrichten, um Anfragen annehmen und bearbeiten zu können und dem Einzelnen die Ausübung seiner Rechte zu ermöglichen.

Datenlokalisierungspflicht

Das PIPL basiert auf dem Prinzip der Datenlokalisierung. Nach diesem Prinzip haben die Netzwerkbetreiber und Datenverarbeiter die PI innerhalb Chinas zu speichern, sofern die Menge der verarbeiteten PI einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Soweit eine Bereitstellung der PI außerhalb Chinas erforderlich ist, ist eine Sicherheitsbewertung zu durchlaufen. Sofern die Mengen der verarbeiteten PI nicht den Schwellenwert erreichen, können die Datenverarbeiter PI auch unter anderen im PIPL geregelten Bedingungen im Ausland bereitstellen.

Folgen bei gesetzwidriger Verarbeitung

Bei der gesetzwidrigen Verarbeitung von PI können die zuständigen Behörden:

- eine Korrektur anordnen
- rechtswidriges Einkommen beschlagnahmen
- eine Warnung erteilen und
- falls eine Korrektur unterbleibt, ein Bußgeld von bis zu einer Million Yuan verhängen

Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes kann:

- ein Bußgeld von bis zu 50 Millionen Yuan oder fünf Prozent des Jahresumsatzes des Täters verhängt und
- die Einstellung der Geschäftstätigkeit angeordnet und die Geschäftslizenz des Täters widerrufen werden

Darüber hinaus drohen zivilrechtliche Schadenersatzansprüche und strafrechtliche Haftung. Bei gemeinsamer Datenverarbeitung durch zwei oder mehrere Unternehmen haften diese gesamtschuldnerisch. Die im Unternehmen für die Datenverarbeitung verantwortliche Person kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 Yuan und im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes von bis zu einer Million Yuan belegt werden.

Keine Hintertür eingebaut

Genau wie die DSGVO der EU soll das PIPL die PI der chinesischen Bürger schützen. Der Hauptunterschied zur DSGVO liegt darin, dass im PIPL durch die Einbeziehung von Elementen des 2017 erlassenen Cybersicherheitsgesetzes zusätzlich ein Element der nationalen Sicherheit enthalten ist. Im Gegensatz zu den meisten chinesischen Gesetzen kann das PIPL – ebenso wie die DSGVO – auch auf Unternehmen außerhalb Chinas angewendet werden. Das PIPL entfaltet immer dann extraterritoriale Geltung, wenn Unternehmen außerhalb Chinas PI mit dem Ziel verarbeiten, natürlichen Personen in China Produkte oder Dienstleistungen bereitzustellen oder Analysen oder Bewertungen von Aktivitäten dieser Personen durchzuführen.

Im Gegensatz zur DSGVO beinhaltet das PIPL keine Hintertür zur Datenverarbeitung in Form eines „berechtigten Interesses“. Auch unterscheidet es nicht zwischen den Verant-

wortlichen, das heißt jenen Personen, die über Zweck und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden, und den Auftragsverarbeitern, also denen, die die PI im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiten.

Datenschutzstrategie zeitnah anpassen

Unternehmen, die in oder mit China Geschäfte machen, sollten ihre Datenschutzstrategie daher zeitnah anpassen. Da allein die Einhaltung der DSGVO für eine Konformität mit dem PIPL nicht ausreicht (!), sollten europäische Unternehmen in- oder externe Experten hinzuziehen, um die abweichenden Anforderungen des PIPL zu verstehen und so Strafen zu vermeiden.

Hierfür ist es empfehlenswert, eine allgemeine Bewertung der Datenschutzrisiken durchzuführen. Dies beinhaltet eine Überprüfung der zu verarbeitenden PI und eine Bewertung, wie sensibel diese Informationen sind.

Unternehmen sollten zunächst prüfen, ob sie ihre Daten auf einem eignen Server in China oder in der Cloud speichern. Auch ist zu berücksichtigen, ob und wie oft sie Daten an Dritte außerhalb Chinas übertragen. Weiterhin ist zu bewerten, ob das Unternehmen die betroffenen Personen wie beispielsweise Mitarbeiter, Zulieferer und Kunden ordnungsgemäß über die Art und Weise der Datenverarbeitung informiert hat und ob eine ausreichende Privatsphäre und Schutz der Daten gewährleistet ist.

Zweitens ist eine Überprüfung der Rechenschaftspflicht und der Unternehmensführung durchzuführen. Der Datenschutz sollte durch Schulung, Dokumentation und Complianceberichterstattung zu einem integralen Bestandteil interner Unternehmensrichtlinien gemacht werden. Hierfür sind die Rollen innerhalb eines Unternehmens klar zu definieren und Berichtslinien zu formulieren. Darüber hinaus sollten Unternehmen ausreichende technische Sicherheitsmaßnahmen (zum Beispiel Verschlüsselung) implementieren, einen Plan für einen Sicherheitsvorfall formulieren und regelmäßige Audits durchführen.

Wenn PI durch Dritte verarbeitet werden, sollten Unternehmen ein adäquates Datenschutzverfahren und Richtlinien für die Dritt-Datenverarbeitung formulieren, um die potenziell erheblichen Konsequenzen eines Gesetzesverstößes zu vermeiden.

Fazit

Für in China tätige Unternehmen ist es nunmehr sehr wichtig, die Einhaltung von Datenschutzvorschriften sicherzustellen. Nach Jahren eines eher sorglosen Umgangs mit Daten ist mit dem Entwurf des PIPL klar geworden, dass eine nicht gesetzeskonforme Datenverarbeitung nicht nur ein wirtschaftliches, sondern auch ein erhebliches persönliches Risiko für die Verantwortlichen mit sich bringt. Nur ein umfassendes Verständnis des PIPL kann dieses Risiko mindern.

Lawrence Federman

ist der Gründer und CEO von Asia Advisers.
lawrence@asiadvisers.com | www.asiadvisers.com

Ondrej Zapletal

ist Associate Lawyer bei Burkardt & Partner, Shanghai.
O.ZAPLETAL@BKTlegal.com | www.bktlegal.com

Impressum

Herausgeber und Geschäftsführender Gesellschafter:
Ulf Schneider (v. i. S. d. P.)

Verlagsleiterin: Nicole Marz-Lauterbach

Leitende Redakteurin: Petra Reichardt

Art Director: Jonas Grossmann

OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin
Telefon: +49 30 615089-0 / Fax: +49 30 615089-29
E-Mail: info@owc.de

Anzeigen: OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin
Telefon: +49 30 615089-0 / Fax: +49 30 615089-29
E-Mail: anzeigen@owc.de

Anzeigenleiter: Marcus Rohrbacher
Tel. +49 30 615089-25 / Mobil: +49 179 3417642
rm@owc.de

Abonnement: Jahresabonnement Print:
130 € (inkl. 7 % MwSt.) – kostenloser Versand in DE /
EU-Ausland: zzgl. 28 € Porto / Non-EU: zzgl. 48 € Porto
Jahresabonnement ePaper (über Shop oder App):
90 € (inkl. 7 % MwSt.)
Einzelheft: 25 €

Leserservice: Telefon +49 6123 9238257 / Fax: +49 6123 9238244
E-Mail: leserservice-owc@vuser-service.de

Gerichtsstand: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg,
HRB 170362 B / ISSN 1869-3539

Druck: Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG,
32758 Detmold

Hinweis: Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in
jedem Fall die Meinung der ChinaContact-Redaktion wieder.

In unserer nächsten
Ausgabe
Neue Seidenstraße
Wie geht es weiter?
Greater Bay Area
Logistikhub und
Sprungbrett für
Technologiesektor

Redaktionsschluss: 17. April 2020

ChinaContact-Beiträge können online unter www.owc.de recherchiert werden. Alle Rechte vorbehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Inhalte Urheberrecht besteht. Alle Informationen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet, für Verzögerungen, Irrtümer oder Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen. Für die Übernahme von Artikeln in Ihren elektronischen Pressespiegel erhalten Sie die erforderlichen Rechte unter: www.presse-monitor.de

25

Jahre Fachwissen für
Ihr China-Geschäft

**Jetzt Abonnement
zum Jubiläumspreis sichern**

25 %

**Rabatt mit dem Code 25CC25
Nur für kurze Zeit***

ePaper 67,50 € für das erste Bezugsjahr (regulärer Preis 90 €)

Print 97,50 € für das erste Bezugsjahr (inkl. Versand in DE / regulärer Preis 130 €)

*Angebot gültig bis 30.Juni 2021



owc.de/cc-abo

ChinaContact
Das Außenwirtschaftsmagazin